

II-3530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1755 /J

1985 -11- 29

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Beseitigung der Diskriminierung von Richtern durch  
die "13er-Sperre"

Zufolge des § 66 Abs. 11 Ziffer 1 und 2 des Richterdienstgesetzes gebührt Richtern des Bezirksgerichtes sowie Vorstehern eines Bezirksgerichtes mit weniger als drei systemisierten Planstellen für Richter und ohne familienrechtliche Abteilung (ausgenommen der Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien) höchstens der Gehalt der Gehaltsstufe 13 (sogenannte "13er-Sperre"); diese Bestimmung verhindert demnach, daß die genannten Richter (der Gehaltsgruppe I) - anders als ihre übrigen Berufskollegen - die Gehaltsstufe 16 erreichen können und hat daher ausgeprägt diskriminierenden Charakter. Es ist daher verständlich, daß die richterliche Standesvertretung schon seit längerer Zeit an einer Änderung des § 66 Abs. 11 Z 1 und 2 des Richterdienstgesetzes interessiert ist, um allen Richtern die Erreichung der Gehaltsstufe 16 zu ermöglichen; bisher waren jedoch ihre Bemühungen ohne Erfolg.

Anläßlich der Beratungen zum Bundesvoranschlag 1986, Kapitel 30 (Justiz), erklärte der Bundesminister für Justiz am 19.11.1985 im Finanz- und Budgetausschuß auf die Frage, ob er für die Aufhebung der "13er-Sperre" eintrete, daß "man nach unten rutschen müsse". Diese Antwort erscheint aufklärungsbedürftig, da sie keine zufriedenstellende Auskunft über seine Haltung zu der von der Richterschaft erhobenen Forderung nach Abschaffung der "13er-Sperre" gibt. Eine solche Abschaffung erscheint aber auch den anfragenden Abgeordneten nicht nur aus standes- bzw.

gehaltsrechtlichen Überlegungen, sondern vor allem unter dem - der im Jahre 1979 erfolgten Neuregelung der richterlichen Bezahlung zugrunde gelegten - Grundsatz "Richter ist Richter" sachgerecht und geboten. Dazu ist mit Beziehung auf die von der Erreichung der Gehaltsstufe 16 ausgeschlossenen Gerichtsvorsteher noch im besonderen zu berücksichtigen, daß - aufgrund einer ÖVP-Initiative - ab 1.1.1987 jedes mit Zivilrechtssachen betraute Bezirksgericht auch Agenden der Familiengerichtsbarkeit übernehmen wird, sodaß die im § 66 Abs. 11 Z 2 des Richterdienstgesetzes normierte - ungeachtet der erwähnten Änderung auch nach dem 1.1.1987 beizubehaltende - Schlechterstellung einer bestimmten Gruppe von Gerichtsvorstehern auch unter diesem Gesichtspunkt nicht verständlich erscheint.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Aufhebung der "13er-Sperre" auch keine nur einigermaßen fühlbare budgetäre Auswirkung im Gefolge hätte, da derzeit in ganz Österreich nur 26 Richter, darunter 12 Vorsteher von Bezirksgerichten (insgesamt also nur rund 2 % aller - laut Stellenplan 1986 - 1272 Richter) effektiv davon betroffen sind, sodaß deren in der Erreichung der Gehaltsstufe 16 bestehende Gleichstellung mit allen übrigen Richtern auch nicht am hierfür erforderlichen Finanzbedarf scheitern kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

#### A n f r a g e

- 1) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage zur Abschaffung der diskriminierenden "13er-Sperre" für die von den Regelungen des § 66 Abs. 11 Z 1 und 2 des Richterdienstgesetzes betroffenen Richter einzubringen?
- 2) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 3) Wenn ja: Wann?
- 4) Was haben Sie am 19.11.1985 im Finanz- und Budgetausschuß mit Ihrer Erklärung, "man wird nach unten rutschen müssen", gemeint?